

Besondere Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo für Aussteller, Startups und Besucher

Stand August 2023



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg und digitale Plattform talque
Dauer: Mi 6. – Do 7. Dezember 2023
Öffnungszeiten: Mi 6. – Do 7. Dezember 2023 jeweils 9:00 - 18:00 Uhr

Auch über die den eigentlichen Veranstaltungszeitraum hinaus bleiben ausgewählte digitale Inhalte im Rahmen der Online-Plattform bis zum Offline-Gang der Plattform online abrufbar.

2. Ideeller Träger

Zentrum Wasserstoff.Bayern (H2.B)

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
team@hydrogendialogue.com
www.hydrogendialogue.com
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

4. Anmeldung und Vertragsgrundlagen

4.1 Aussteller und Startups

Für die Anmeldung von Startups gilt – wie für Aussteller – Punkt 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen entsprechend.

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Veranstaltung HYDROGEN DIALOGUE 2023 als Aussteller oder Startup sind

- die Besonderen Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo, für Aussteller, Startups und Besucher,
- die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarungen) für Messen und Ausstellungen,
- die Hausordnung der NürnbergMesse,
- die organisatorischen (z. B. Ausstellerrichtlinien), technischen (z.B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen (insbesondere das Bestellformular), sowie
- die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH.

Widersprechen sich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH und die Besonderen Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo, für Aussteller, Startups und Besucher, so haben letztere Vorrang.

4.2 Besucher

Der Besucher kann für die Veranstaltung verschiedene Tickets erwerben:

- Ein Tages- oder Dauerticket für den HYDROGEN DIALOGUE Summit (Konferenz). In diesem Ticket ist der Zutritt zur Fachmesse enthalten.
- Ein Dauerticket für die HYDROGEN DIALOGUE Expo (Fachmesse).

Der Besucher erwirbt mit jedem Ticket auch automatisch Zugang zur digitalen Plattform für den jeweiligen Veranstaltungszeitraum. Der Besucher registriert sich hierfür im TicketShop des Veranstalters für die Teilnahme an der Veranstaltung. Nach Durchlaufen des Registrierungsprozesses erhält der Besucher eine Mail zur Bestätigung der Registrierung.

Die Ticket-Optionen, alle weiteren Leistungen, Preise und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Angaben und der Anmeldung im TicketShop.

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme am HYDROGEN DIALOGUE 2023 als Besucher sind

- die Besonderen Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo, für Aussteller, Startups und Besucher,
- die Hausordnung der NürnbergMesse sowie
- die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH.

Widersprechen sich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH und die Besonderen Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo, für Aussteller, Startups und Besucher, so haben letztere Vorrang.

Die Besonderen Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo, für Aussteller, Startups und Besucher werden vom Besucher mit der Registrierung verbindlich anerkannt. Die Registrierung ist für den Besucher bindend. Der Vertrag zwischen dem Besucher und der NürnbergMesse GmbH kommt mit der Bestätigung der Registrierung durch die NürnbergMesse GmbH zustande.

5. Zulassung Aussteller und Startups / Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, kann eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet werden. Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller, Startups und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter, Forschungsinstitute, Verbände und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in den vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Als **Startups** sind zugelassen: Nationale und internationale Unternehmen, die jünger als 5 Jahre sind und deren Geschäftsmodell im Bereich Wasserstoff liegt. Das Unternehmen darf bisher nicht als Aussteller am HYDROGEN DIALOGUE mit einem anderen Ausstellerpaket / mit einer anderen Ausstellungsfläche teilgenommen haben.

7. Miet- und Paketpreise in Ausstellungshallen

7.1 Mietpreise je angefangenem m² Standfläche

EUR 259	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 269	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 279	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 289	Blockstand	(4 Seiten offen)

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 4,95/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten

7.2 Paketpreis für Startups

Bei Anmeldung als Startup verpflichtet sich das Startup zur Abnahme des Startup-Paketes in Höhe von EUR 1.900.

Im Paket enthalten sind sowohl der Entsorgungsservice (siehe Punkt 7.1) als auch Marketing-Services (siehe Punkt 14).

7.3 Mietpreise für Fahrzeugfläche in Ausstellungshallen

EUR 3.900	bei 20 m ² Fahrzeugfläche
EUR 5.400	bei 30 m ² Fahrzeugfläche
EUR 6.900	bei 40 m ² Fahrzeugfläche

Fahrzeugflächen dienen der reinen Präsentation von Fahrzeugen. Folgende Zusatzausstattung ist zugelassen (exklusive): Teppich, Tisch, Stühle, Werbeflaggen, Banner Up, o.Ä. Für die Umsetzung eines darüber hinaus aufwendiger gestalteten Standbaus ist dafür die zusätzliche Buchung von Ausstellungsfläche (siehe Punkt 7.1) notwendig.

7.4 Abendveranstaltung

Die Teilnahme an der Abendveranstaltung ist für Aussteller, Startups und Besucher im Rahmen der Standflächen- / Teilnahme-Buchung im Preis enthalten. Die Abendveranstaltung findet am ersten Messeabend, 6. Dezember 2023, statt. Weitere Informationen erhalten alle angemeldeten Aussteller, Startups und Besucher rechtzeitig vor Veranstaltung.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7).

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Besondere Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo für Aussteller, Startups und Besucher

(Fortsetzung)

Alle Varianten finden Sie zur Angebotsanfrage und / oder Bestellung unter www.standkonfigurator.de.
Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter. Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.
Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden. Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Aussteller und Startups

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller bzw. dem Startup die gesamten Kosten für die gesamte Standflächenmiete und die gebuchten Leistungen berechnet. Sämtliche Kosten für gebuchte Leistungen ergeben sich aus den Angaben im Online AusstellerShop bzw. der Standanmeldung. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller bzw. das Startup im Anmelde-/Bestellformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller bzw. dem Startup zu erbringen.

Der Aussteller bzw. das Startup stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

Besucher

Sämtliche Details zu den im gewählten Ticket enthaltenen Leistungen sowie die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Online-Bestellung und Registrierung im TicketShop.

10. Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz der Startups gilt, wie für Aussteller, Punkt 19.3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen entsprechend.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Mo 4. - Di 5. Dezember 2023 jeweils 8:00 – 18:00 Uhr
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 5. Dezember 2023, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Do 7. Dezember 2023 18:00 – 22:00 Uhr
Fr 8. Dezember 2023 8:00 – 18:00 Uhr

Der Zutritt zur Halle während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Auf- und Abbau-Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit. Auf- und Abbausweise erhält der Aussteller bzw. das Startup kostenfrei über den Ausstellerbereich / das TicketCenter.

Kein Abbau von Ausstellungsständen vor Veranstaltungsende

Die Veranstaltung endet am letzten Messtag um **18:00 Uhr**. Jeder Aussteller bzw. jedes Startup verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen.

Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller bzw. an das Startup geahndet. Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 1.000. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller bzw. das Startup von zukünftigen Beteiligungen an dem HYDROGEN DIALOGUE auszuschließen.

12. Standgestaltung

Der Aussteller bzw. das Startup (beide werden im Folgenden als „Aussteller“ zusammengefasst) ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass **mindestens 50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten verstellt** werden dürfen.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen neutral gestaltet, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird. Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden. **Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

13. Ausstellerausweise

Aussteller und Startups erhalten für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal pauschal 5 kostenfreie Ausstellerausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauezeit. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 50 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden. Ausstellerausweise können in der Ausweisverwaltung im TicketCenter bestellt, registriert und verwaltet werden.

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller) und Startups

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller und jedem Startup folgende Marketing-Leistungen zur Verfügung:

Eintrag Ihres Unternehmens in die offiziellen Print- und Onlinemedien

- Listung in der Ausstellerliste auf der Veranstaltungswebsite (Firmenname, Standnummer, Firmenlogo)
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer im Messebegleiter (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- Eintrag Firmenname und Standnummer in den Hallenplan

Auftritt auf der digitalen Plattform talque (Browser & App)

- Listung im Ausstellerverzeichnis
- Firmenprofil: Firmenbeschreibung, Firmenlogo, Kontaktinformationen
- Standnummer, Verlinkungen (Social Media, Website)
- Chat- und Videokommunikationsmöglichkeiten
- Terminvereinbarung virtuell und vor Ort
- Leadliste Mitarbeiter (Datei mit DSGVO-konformen Leads)
- Listung im interaktiven Hallenplan
- Möglichkeit der laufenden Aktualisierung des Firmenprofils

Social-Media-Kit

- Bereitstellung diverser Grafiken und Motive für die Bewerbung der Teilnahme und Veranstaltung in den Social-Media-Kanälen
- Verlinkung zu den Social-Media-Kanälen über das digitale Firmenprofil

Gutschein-Codes / Gutschein-Monitoring

- Kostenfreie Einlösung von 30 Gutschein-Codes (egal ob via Firmen-Gutschein-Code oder über einzelne Gutschein-Codes).
- Gutschein-Monitoring: Reporting über eingelöste Gutschein-Codes, vorregistrierte Besucher und No-Shows vor, während und nach der Veranstaltung.

Ausstellerausweise für Ihr Standpersonal und Ihre Dienstleister

- 5 kostenfreie Ausstellerausweise
- Onboarding der Mitarbeiter auf der digitalen Plattform als Kontaktperson im Firmenprofil des Ausstellers

Lead Success Management

Zugang zum Lead Success Management Tool

Der Aussteller bzw. das Startup ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien, allein verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

Besondere Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo für Aussteller, Startups und Besucher

(Fortsetzung)

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgt ist. Eine Anmeldung von Mitausstellern ist nur für Aussteller (= Direktaussteller) möglich. Startups können keine Mitaussteller anmelden. Wird die Anmeldung eines Mitausstellers 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100.

15.1 Marketing-Services für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung (Leistungen siehe Punkt 14). Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Abnahme der Marketing-Services zum Gesamtpreis von EUR 900. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

16. Ergänzende Regelungen zur digitalen Teilnahme

a) Aussteller und Startups

Vor der Veranstaltung erhält jeder Aussteller bzw. jedes Startup einen Link zur digitalen Eventplattform talque. Der Aussteller bzw. das Startup registriert sich zusätzlich auf talque, um dort sein digitales Profil einzupflegen. Vor, während und nach der Veranstaltung nutzt der Aussteller bzw. das Startup sein Profil, um über talque mit Ausstellern, Startups und Besuchern in Kontakt zu treten und Leistungen wie Videocalls und Chatfunktion wahrzunehmen.

b) Besucher

Vor der Veranstaltung erhält der Besucher nach Kauf eines Tickets im TicketShop einen Link zur digitalen Plattform talque. Für eine digitale Teilnahme registriert sich der Besucher auf talque, um dort sein digitales Profil zu pflegen. Vor, während und nach der Veranstaltung nutzt der Besucher sein Profil, um über talque mit Besuchern, Ausstellern und Startups in Kontakt zu treten und Leistungen wie Videocalls und Chatfunktion wahrzunehmen.

Besucher, die nicht an der Veranstaltung vor Ort am Messezentrum, sondern nur digital teilnehmen möchten, registrieren sich über ein entsprechendes Kontaktformular direkt auf der digitalen Plattform talque.

c) Pflichten des Ausstellers bzw. Startups

Dem Aussteller bzw. Startup obliegt bei sich, die technischen Voraussetzungen für die digitale Teilnahme zu schaffen. Die Verantwortung über die eigene digitale Präsentation (hierzu zählen auch Präsentationen im Rahmen anderer Formate) liegt allein beim Aussteller bzw. Startup. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Nutzungsrechte für sämtliche Inhalte des jeweiligen digitalen Auftritts (z.B. Texte, Grafiken) gegeben sind und keine Urheberrechte anderer verletzt werden. Der Aussteller bzw. das Startup stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter wegen Urheberrechtsverletzungen und Markenrechtsverletzungen frei. Zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung erlaubt der Aussteller bzw. das Startup dem Veranstalter die Nutzung seines Logos/Firma, auch wenn diese markenrechtlich geschützt ist.

17. Rücktritt von der Anmeldung, Stornierung der Registrierung

a) Aussteller und Startups

Für den Rücktritt von der Anmeldung bzw. der Stornierung gilt für Startups, wie für Aussteller, Punkt 7. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Nimmt der Aussteller eine oder mehrere Leistungen innerhalb der gebuchten Leistungen nicht in Anspruch, hat dies keine Auswirkung auf die Teilnahme und den Preis.

b) Besucher

Wird ein Ticket für den HYDROGEN DIALOGUE Summit storniert, ist der Veranstalter berechtigt, eine Stornogebühr gemäß nachfolgender Staffelnung zu berechnen:

- Bei einer Abmeldung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn können Anmeldungen kostenfrei storniert werden.
- Bei Stornierungen ab dem 13. Kalendertag vor der Veranstaltung werden 100 % der Teilnahmegebühr fällig.

Für ein Ticket zur HYDROGEN DIALOGUE Expo ist eine Stornierung ausgeschlossen.

18. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

Es wird auf Punkt 12. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen verwiesen. Dieser gilt für Startups und Besucher entsprechend.

19. Nichtstattfinden der Präsenzveranstaltung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine digitale Parallelveranstaltung trotz Nichtstattfinden der Präsenzveranstaltung durchzuführen.

20. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb des Ausstellerprofils für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

21. Datenschutzhinweis / Datennutzung zu werblichen Zwecken

Ergänzend zu den Punkten 23 und 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen, die entsprechend auch für Startups und Besucher gelten, wird darauf hingewiesen, dass die dort genannten personenbezogenen Daten auch an den mit der technischen Umsetzung der digitalen Erweiterung betrauten Dienstleister Real Life Interaction GmbH weitergeleitet werden, soweit diese zur Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

21.1 Aussteller und Startups

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden. Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Datenschutz, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

21.2 Besucher

a) Der Veranstalter weist darauf hin, dass die Verarbeitung der von den Besuchern bei der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der statistischen Auswertung, für Marktforschungszwecke, zur Information (per Post und E-Mail, zu zukünftigen Veranstaltungen, zu gleichen oder verwandten Themen) und für Kundenbindungsmaßnahmen (z. B. Erhalt von Treuevorteilen, Einladung zu Veranstaltungen) erfolgt (Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO). Dem kann jederzeit widersprochen werden (NürnbergMesse GmbH, Datenschutz, Messezentrum, 90471 Nürnberg, data@nuernbergmesse.de). An Subunternehmer der NürnbergMesse werden diese Daten nur zur Verarbeitung im Rahmen der o. g. Zwecke übergeben. Weitergehende Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.hydrogendialogue.com/privacy-policy.

b) Wenn der registrierte Besucher an einer Session, Roundtable oder an einem Livestream eines Ausstellers (auch im Rahmen eines anderen digitalen Formates) teilnimmt, werden seine bei der Registrierung getätigten Angaben, d.h. Name, Vorname, Unternehmen, Jobtitel, Land, und E-Mail-Adresse, sowie Dauer der Anwesenheit im Vortrag an das jeweilige Unternehmen zur Betreuung von Kunden und Interessenten, sowie zur Abwicklung angebotener Dienstleistungen übermittelt, unabhängig davon, ob es sich um ein Unternehmen aus dem Inland, der EU oder aus sonstigen Drittstaaten handelt (bei entsprechender Ausstellerpaket Buchung). Die Teilnahme des Besuchers an einer Session ist freiwillig und findet nicht ohne dessen weitere Mitwirkung statt. Die Daten werden erst an das Unternehmen übermittelt, wenn der User an einer Action teilnimmt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b EU-DSGVO.

c) Sofern der registrierte Besucher mit anderen registrierten Besuchern und weiteren Teilnehmern in eine beidseitige Interaktion in Form eines Chats oder Meetings tritt, werden dem Aussteller bzw. Startup (bei dementsprechend gebuchter Leistung in den Ausstellerpaketen) eine Leadliste mit allen Interaktionen der Besucher und allen weiteren Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Die Leadliste besteht aus den in der Registrierung angegebenen Angaben, d. h. Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Firmenname, Jobtitel, Interaktionsart (Chat oder Meeting) und Land. Die Teilnahme des Besuchers an beidseitigen Interaktionen ist freiwillig und findet nicht ohne dessen weitere Mitwirkung statt. Die Daten werden erst an das Unternehmen übermittelt, wenn der User an einer Action teilnimmt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b EU-DSGVO.

d) Wenn der registrierte Besucher Firmenprofile aufruft, können dem Unternehmen die bei der Anmeldung angegebenen Angaben weitergegeben werden (nur bei entsprechender Ausstellerpaketbuchung), d. h. Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse und Dauer des Aufenthaltes auf dem Profil. Der Besuch von Unternehmensprofilen ist freiwillig und findet nicht ohne weitere Mitwirkung des registrierten Teilnehmers statt. Die Daten werden erst an das Unternehmen übermittelt, wenn der User das Firmenprofil besucht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b EU-DSGVO.

Besondere Teilnahmebedingungen des HYDROGEN DIALOGUE 2023 – Summit & Expo für Aussteller, Startups und Besucher

(Fortsetzung)

e) Wenn der registrierte Besucher an einer Session, RoundTable oder an einem Livestream (auch im Rahmen eines anderen digitalen Formates) teilnimmt, wird sein Vor- und Nachname für die anderen Besucher des jeweiligen Vortrags sichtbar. Hierdurch wird es dem Besucher ermöglicht, sich untereinander zu vernetzen und zu interagieren. Hierin liegt auch das berechnete Interesse des Plattformbetreibers (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f EUDSGVO). Selbstverständlich hat der User das Recht, dieser Verarbeitung zu widersprechen. Wie der User sein Recht geltend machen kann, ist unter Buchstabe f. geregelt.

f) Jeder registrierte Besucher hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Datenschutz, Messezentrum, 90471 Nürnberg / data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

22. Ausstelleransprüche, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers bzw. Startups gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller bzw. Startup seinen Sitz hat.

23. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Stand März 2023

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Alternativ kann die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgen.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldevordrucks oder Absenden des Onlineformulars bzw. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

2. Zulassung/Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, den Aussteller in der Standflächenbestätigung auf die Widerspruchsfrist von 2 Wochen und auf die Folgen des Fristablaufs besonders hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standflächenbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Wenn gegen den Staat, in dem der Aussteller seinen Sitz hat oder aus dem die Produkte des Ausstellers stammen, von der EU, Deutschland, anderen EU/EWR-Staaten oder den USA Wirtschaftssanktionen verhängt worden sind (z. B. wegen völkerrechtswidriger Kriege, Kriegsverbrechen oder ähnlichem), kann der Aussteller von der Zulassung ganz oder hinsichtlich einzelner Produkte ausgeschlossen werden, soweit eine Zulassung des Ausstellers dem Veranstalter oder den anderen Messteilnehmern nicht zumutbar ist. Das gilt auch dann, wenn die Wirtschaftssanktionen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht untersagen.

3. Standflächenzuteilung, nachträgliche Änderung der Standfläche

3.1 Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

3.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die dem Aussteller zugeteilte Standfläche im Einzelfall nachträglich nach Form, Größe, Maß und Lage zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zur effizienteren Auslastung der Räume und Flächen oder zur Vermeidung von Lücken bei den Ausstellungsflächen (z. B. infolge von Stornierungen) erforderlich ist und dem Aussteller zumutbar ist. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Soweit sich infolge der nachträglichen Änderung eine geringere Standmiete ergibt, wird die Standmiete dem Aussteller entsprechend anteilig erstattet. Im Übrigen kann der Aussteller aus einer nachträglichen Änderung gemäß Punkt 3.2 keine Rechte herleiten.

3.3 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

3.4 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden.

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

5. Mitaussteller

5.1 Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag des Direktausstellers und eine Bestätigung der Anmeldung durch den Mitaussteller selbst, sowie eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr.

5.2 Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

Für den Antrag werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Auch Strukturdaten des Mitausstellers werden abgefragt und erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

7.1 Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

7.2 Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

7.3 Im Falle einer Maßnahme nach Punkt 3.2 richtet sich die Stornierungsfrist nach der ursprünglichen, vor der Maßnahme nach Punkt 3.2 erteilten Standflächenbestätigung.

7.4 Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

7.5 Im Falle einer stornogebührenfreien Reduktion der Standfläche nach Erhalt der Standflächenbestätigung richtet sich die Stornogebühr nach der ursprünglich berechneten Standmiete wie sie vor der Reduktion vereinbart war.

7.6 Die in Punkt 7.2 getroffene Regelung gilt auch für Mitaussteller hinsichtlich der von diesem zu entrichtenden zusätzlichen Gebühr gemäß Punkt 5.1.

8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

- 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25 % des Bestellwertes
 - 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80 % des Bestellwertes
 - ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.
- Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.
- 10. Ausschluss von Gegenständen**
Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.
- 11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung**
Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaubeginn abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen, auf denen bis zum letzten Aufbautag, 15:00 Uhr, nicht mit dem Aufbau begonnen wurde, anderweitig zu nutzen. In diesem Fall hat der Veranstalter das Recht, hieraus entstehende Kosten beim Aussteller geltend zu machen. Der Abtransport von Ausstellungs-gütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedin-gungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.
Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.
Nach Beendigung der Veranstaltung oder nachdem eine Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. Punkt 12.3 ergriffen wurde, die keine Fortführung der Ver-anstaltung beinhaltet, ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.
- 12. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung**
- 12.1** Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teil-weise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gemäß § 275 Abs. 1–3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben. Die Unterbrechung schließt die Möglichkeit ein, das Veranstaltungsende zum ganzen oder teilweisen Ausgleich der Unterbrechung hinauszuschieben.
- 12.2** Ein triftiger Grund im Sinne von Punkt 12.1. liegt vor,
– wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fort-führung der Veranstaltung eine nicht hinzunehmende konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat, oder
– wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr eines erheblichen Sach-schadens zur Folge hat, oder
– wenn wegen eines Naturereignisses, eines Krieges, einer Pandemie, einer Epidemie, einer Terror-Gefahr bzw. -Anschlages, eines Arbeitskampfes, einer Einschränkung der Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Kommunika-tionsverbindungen, wegen einer unerwarteten Einschränkung der Nutz-barkeit der Veranstaltungsflächen, wegen Reisebeschränkungen, wegen behördlicher Anordnungen, wegen behördlicher Empfehlungen oder Auf-lagen oder wegen höherer Gewalt die Durch- bzw. Fortführung der Ver-anstaltung insgesamt oder in Teilen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche erhebliche Beeinträchtigung droht. Eine erhebliche Beeinträchti-gung liegt vor, wenn die Veranstaltung nicht so wie geplant durchgeführt werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aus-steller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.
- 12.3** Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ferner bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn absagen, wenn wegen der Absage oder Stornierung anderer Aussteller mehr als 60 % der vermieteten Standfläche oder mehr als 60 % der angemeldeten Aussteller (inkl. Mitaussteller) im Ver-gleich zum Anmeldestand zum Zeitpunkt der allgemeinen Versendung der Zulassungen/Standflächenbestätigungen wegfallen, deshalb die Branche in wesentlichen Teilen mit der Veranstaltung nicht mehr abgebildet werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Ver-anstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.
- 12.4** Ob eine Maßnahme und welche Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 ge-troffen wird, entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Besuchern und Ausstellern. Sofern die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 275 BGB insgesamt un-möglich ist, ist der Veranstalter stets jedenfalls zur Absage der Veranstaltung berechtigt.
- 12.5** Der Veranstalter hat die betroffenen Aussteller über eine Maßnahme gemäß Punkt 12.1. oder 12.3 unverzüglich zu unterrichten.
- 12.6** Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 ab-gesagt, sind der Veranstalter und der Aussteller von ihren gegenseitigen ver-traglichen Leistungspflichten befreit. Die ggf. bereits gezahlte Standmiete und die Vergütung für zwischen Veranstalter und Aussteller vereinbarten Service-leistungen erhält der Aussteller erstattet.
- 12.7** Wird die Veranstaltung gemäß Punkt 12.1 nach ihrem Beginn abgebrochen, unterbrochen, verkürzt oder geschlossen, ist der Veranstalter von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit. Die Standmiete mindert sich im Verhältnis entfal-lende Veranstaltungsdauer zur geplanten Gesamtdauer der Veranstaltung. Die Minderung der Standmiete ist ausgeschlossen bei einer unwesentlichen Verkürzung oder Unterbrechung der Veranstaltung von bis zu 15 % der Veranstaltungsdauer. Soweit die Unterbrechung durch ein Hinausschieben des Veranstaltungsendes ausgeglichen wird, findet eine Minderung der Standmiete nicht statt. Ggf. zu viel bezahlte Standmiete erhält der Aussteller erstattet. Soweit die zwischen Aussteller und Veranstalter vereinbarten Serviceleistungen infolge der Maßnahme gemäß Punkt 12.7 Satz 1 (z. B. Abbruch) nicht mehr erbracht werden können oder soweit infolge der Maßnahme die Erbringung der noch nicht erbrachten Teile der Serviceleistungen zwecklos geworden ist, schuldet der Aussteller nur die Vergütung, die auf den erbrachten Teil der Serviceleistungen entfällt. Im Falle der vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit steht dem Veranstalter die Vergütung nicht zu, soweit der erbrachte Teil der Serviceleistung für den Aus-steller nicht von Interesse ist. Ggf. zu viel bezahlte Vergütung erhält der Aus-steller erstattet.
Für die Serviceleistung Individualstandbau schuldet der Aussteller die volle Ver-gütung sobald der Standaufbau abgeschlossen ist.
- 12.8** Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Punkt 12.1. ohne Zustim-mung des Ausstellers verkürzt oder zeitlich verlegt und hat der Aussteller infolgedessen kein Interesse mehr an der Teilnahme an der Veranstaltung, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur unver-züglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Verlegung bzw. Verkürzung, gegenüber dem Veranstalter in Textform erklärt werden. Erklärt der Aussteller rechtzeitig den Rücktritt, gilt Punkt 12.6 entsprechend. Erklärt der Aussteller den Rücktritt nicht rechtzeitig, werden auch die zwischen Aussteller und Veranstalter vereinbarten Serviceleistungen zum neuen Termin ausgeführt.
- 12.9** Wird die Veranstaltung nur teilweise (z. B. in Bezug auf eine bestimmte Halle) abgesagt, abgebrochen, unterbrochen, verkürzt, zeitlich verlegt oder geschlos-sen, gelten die Rechtsfolgen der Punkte 12.6 bis 12.8 nur in Bezug auf die von der Maßnahme gemäß Punkt 12.1 direkt betroffenen Aussteller entsprechend. Die Aussteller der Veranstaltungsteile, die unverändert stattfinden, bleiben zur Zahlung der vollen Standmiete verpflichtet.
- 12.10** Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Aussteller wegen einer Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 nicht geltend machen; unberührt hiervon bleiben – allerdings unter den Einschränkungen aus Punkt 19 – Ansprüche des Ausstellers wegen vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB.
- 12.11** Etwaige weitergehende Rechte des Veranstalters aus einer Störung der Ge-schäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben von diesem Punkt 12 unberührt.
- 13. Auf- und Abbausweise, Ausstellerausweise**
Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus einge-setzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Aus-stellungsgeländes während der Veranstaltung.
Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.
Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.
- 14. Werbung**
Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese ange-meldet und zugelassen sind.
Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.
Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponso-ringmaßnahmen.
Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

- 15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen**
Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass.
Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.
- 16. Direktverkauf**
Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.
- 17. Reinigung und Standflächenräumung**
Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.
Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.
Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauezeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von EUR 300 pro m² zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu zerstören. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/oder Exponaten oder deren Abhandeln übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- 18. Bewachung**
Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.
Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.
Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz**
19.1 Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur
 - bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
 - soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
 - soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungshelfen des Veranstalters.
- 19.2** Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.
- 19.3** Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthalttrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.
- 19.4** Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.
- 20. Gewerblicher Rechtsschutz**
Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).
- 21. Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen, Rauchverbot**
Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstalters ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.
Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- 22. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 23. Datenschutzhinweis**
Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).
Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.
Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.
Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.
Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH oder ihr Datenschutzbeauftragter gerne zur Verfügung. Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter nuernbergmesse.de/datenschutz.
- 24. Datennutzung zu werblichen Zwecken**
Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen oder solche seiner Tochtergesellschaften zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter selbst verarbeitet und gegebenenfalls an seine ServicePartner sowie an seine Tochtergesellschaften weitergegeben und von diesen verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.
Der Weitergabe und Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte und zu Ihren Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.nuernbergmesse.de/datenschutz.
- 25. Salvatorische Klausel**
Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

- 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- 2. Rettungswege**

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- 3. Eingebrachte Gegenstände**

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammablem Material bestehen.
Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.
- 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept**

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.
- 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter**

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.
- 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.
Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.
Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.
- 7. Sicherheitsanordnung**

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

Im Messezentrum Nürnberg gilt ein generelles Rauchverbot in Hallen, Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien, mobilen Gastronomiezone und Servicebereichen – mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Raucherbereiche.